

Gemeinsame Erklärung des Landrats des Kreises Siegen-Wittgenstein und aller Bürgermeister zur Errichtung von Windenergieanlagen im Kreis Siegen-Wittgenstein

1. Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein und alle Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein verkennen nicht, dass die Nutzung von regenerativen Energien einen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz leisten kann, da ein erheblicher Vorteil von regenerativen Energien die Ressourcenschonung ist, weil hier erneuerbare Energiequellen genutzt werden, ohne zusätzliches CO₂ zu erzeugen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein, der zu den walddreichsten Gebieten in der Bundesrepublik Deutschland zählt, kann hierzu auch einen erheblichen Beitrag leisten. Hierfür bietet sich wegen der hier reichlich vorhandenen natürlichen Ressource "Wald" die regionsangemessene Nutzung von Holz an.

Das regionale Potential zur Verwertung von Schwach- und Resthölzern ist nämlich bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Die verschiedenen gemeinsamen Aktivitäten der Wirtschaftsförderung des Kreises mit den Forstämtern Hilchenbach und Siegen sowie des Agenda '21-Arbeitskreises des Zweckverbandes Region Wittgenstein zur Förderung des Einsatzes von „Energie aus dem Wald“ werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt und müssen fortgeführt werden.

Diese intensivere Nutzung würde auch der Intention der Landespolitik entsprechen, die ihren Ausdruck im Erlass der „Holzabsatzförderungsrichtlinie“ gefunden hat, mit der der herausragenden Bedeutung des Energieträgers „Holz“ in besonderem Maße Rechnung getragen wird. Die Kommunen selbst prüfen den Einsatz von modernen Holzfeuerungsanlagen. Neben den positiven Aspekten für die Umwelt würden zusätzliche Arbeitsplätze in der Region selbst entstehen.

Darüber hinaus sind der Landrat und die Bürgermeister davon überzeugt, dass künftig neben der stärkeren Nutzung regenerativer Energien aber auch die Bemühungen um eine deutlich höhere Energieeinsparung in der Bevölkerung und in der Wirtschaft nachhaltig gefördert werden müssen. Die diesbezüglichen Arbeiten der Agenda '21-Arbeitskreise und einzelner Kommunen sowie der regionalen Aktivitäten der Wirtschaftsförderung des Kreises in Zusammenarbeit mit der Energieagentur NRW (z. B. Energiewoche vom 8. bis 12. April 2002) und mit der kürzlich installierten Niederlassung Siegen der Effizienzagentur NRW zur Förderung eines produktintegrierten Umweltschutzes in den Unternehmen im Kreisgebiet müssen deshalb verstärkt fortgeführt werden.

2. Der Landrat und die Bürgermeister sind der Auffassung, dass es sich bei Windkraftanlagen um moderne Industrieanlagen handelt, die das Erscheinungsbild einer Landschaft nachhaltig verändern und vor allem ländlichen und walddreichen Regionen bei zunehmender Zahl den Charakter einer Industrielandschaft geben. Konstruktions- und funktionsbedingt sind Windkraftanlagen im Sinne einer landschaftsbildverträglichen Einbindung in einen bisher von derartigen Anlagen unbeeinflussten Naturraum nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zu integrieren. Der größte Nachteil ist der Landschaftsverbrauch, denn kreisweit sollen nun in historisch gewachsenen Erholungs- und Kulturlandschaften Windkraftanlagen errichtet werden, die meistens hauptsächlich aus kommerziellen Gründen und weniger aus ökologischem Interesse errichtet werden. Selbst in Land-

schaftsschutzgebieten, wie z. B. dem großflächigen Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“ sollen Windkraftanlagen errichtet werden können.

Der Landrat und die Bürgermeister sind überzeugt, dass Windkraftanlagen dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete eindeutig widersprechen, weil diese technischen Bauwerke wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegungen weithin auffallen und damit die regionstypische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der Landschaftsschutzgebiete verfremden. Hier ist der Eingriff in Natur und Landschaft so gravierend, dass den Belagen des Landschaftsschutzes unbedingter Vorrang einzuräumen ist.

3. Die durch gesetzliche Regelungen und durch den Windenergieerlass des Landes geordnete einseitige Bevorzugung von Windkraftanlagen mit den für unsere Region negativen landschaftlichen Folgen konterkariert die gemeinsamen Bemühungen des Kreises Siegen-Wittgenstein und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie selbst die Tourismuspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen, den Wirtschaftsfaktor „Tourismus“ zu einem weiteren wichtigen Standbein dieser Region zu machen.
Die Kernkompetenz des "Siegerland-Wittgenstein Tourismus" liegt aufgrund der hervorragenden naturräumlichen Gegebenheiten in der weiter zu entwickelnden touristischen Angebotsstruktur „Wandern und Natur erleben“.
Das Gäste- und Besucherinteresse an der kürzlich eröffneten und im Ausbau befindlichen touristischen Dachmarke „Rothaarsteig - Der Weg der Sinne“ (von der Landesregierung NRW als touristisches „Leuchtturmprojekt“ bezeichnet) unterstreicht nachdrücklich die Attraktivität dieses naturnahen touristischen Angebotes.
Bei einer Industrialisierung des „Naturparks Rothaargebirge“ durch Windkraftanlagen muss mit wesentlichen Einschränkungen dieses naturnahen touristischen Angebotes gerechnet werden.
4. Der Landrat und die Bürgermeister fordern daher die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen auf, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die in § 35 Abs. 1 Ziff. 6 Baugesetzbuch festgeschriebene Privilegierung von regenerativen Energien in der Weise modifiziert wird, dass den Regionen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen geschichtlichen und kulturellen sowie landschaftlichen Besonderheiten ein stärkeres Mitspracherecht bei der Frage eingeräumt wird, die Nutzung welcher regenerativen Energien bevorzugt zugelassen werden soll.
5. Der Landrat und die Bürgermeister fordern die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen auf festzulegen, dass eine Zulassung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten und in Waldgebieten im Hinblick auf deren besondere Schutzfunktionen generell ausgeschlossen wird. Darüber hinaus bitten (wir) sie klarzustellen, dass mit der Änderung des Windenergieerlasses keine Erleichterung der Zulassung von Windkraftanlagen auch außerhalb von im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen beabsichtigt ist.

Siegen, 07. Mai 2002